

Antrag 4



Erweiterung der Liste der Berufskrankheiten

Der § 177 und Anlage 1 des allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) regeln die Berufskrankheiten im Sinne der Unfallversicherung. In Österreich gibt es 53 anerkannte Berufskrankheiten.

UV-Erkrankungen auf der Haut, werden in Deutschland als anerkannte Berufserkrankung geführt. In Österreich ist lediglich ein sehr schwammiger Begriff der Hauterkrankungen gelistet, der aber auch mit einer Fußnote abgeschwächt wurde. Die deutsche Liste umfasst 80 Positionen, die entsprechend der wissenschaftlichen Erkenntnissen laufend erweitert werden.

Die Generalklausel, wonach nicht gelistete Erkrankungen dann als Berufserkrankung gelten, wenn der Unfallversicherung im konkreten Fall gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, dass die Erkrankung durch die Verwendung schädlicher Stoffe oder Strahlen durch die Ausübung der Beschäftigung verursacht wurden und die Zustimmung durch das Bundesministerium für Gesundheit und Soziales erfolgt.

Die Liste stammt aus dem Jahr 2014 und sollte dringend aktualisiert werden, zumal verbreitete arbeitsbedingte Erkrankungen, wie Muskel-Skelett Erkrankungen oder psychische Erkrankungen nicht in der Liste zu finden sind, weil diese nicht eindeutig Monokausal auf die Arbeit zurückzuführen sind.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz Frau Beate Hartinger-Klein auf, sich dafür einzusetzen, dass die Liste der anerkannten Berufskrankheiten explizit um „UV-Schäden auf der Haut“ erweitert wird. Des Weiteren muss sie auch dahingehend überarbeitet werden, dass Folgen aus der Arbeitswelt erleichtert als Berufserkrankung anerkannt werden.

KR Mag. Harald Korschelt
Fraktionsobmann FA
15.11.2018

Für

Arbeiter und **A**ngestellte